

# ZH\_GERICHTE VB250002 vom 12. Dezember 2024

Zh Gerichte, 2024-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_VB250002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_VB250002)

FR: ZH\_GERICHTE VB250002 du 12 décembre 2024

IT: ZH\_GERICHTE VB250002 del 12 dicembre 2024

## Regeste

Aufsichtsbeschwerde gegen den aufsichtsrechtlichen Beschwerdeentscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 12. Dezember 2024 (CB240060-L)

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 10. Juni 2024 (act. 4/1) erhob A.\_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdeführerin) beim Bezirksgericht Zürich eine Beschwerde gegen das Schreiben des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise ... & ... (fortan: Beschwerdegegner), vom 23. Mai 2024 betreffend Ausstandsgesuch sowie eine Kostenbeschwerde. Sie ersuchte um Ausstand der Friedensrichterin in den Verfahren Geschäfts-Nrn. GV.2024.00115, GV.2024.00002 und GV.2024.00017, rügte eine verweigerte Akteneinsicht und erhob eine Kostenbeschwerde in Bezug auf die Quittung des Beschwerdegegners vom 30. Mai 2024. Mit Beschluss vom 12. Dezember 2024 (act. 3) trat das Bezirksgericht Zürich auf die Beschwerde nicht ein.

### E. 2

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 9. Januar 2024 [recte: 2025] (act. 2) innert Frist (act. 4/7/2) Beschwerde ans Obergericht des Kantons Zürich und stellte den Antrag, den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären bzw. aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, die Kostenbeschwerde dem Obergericht des Kantons Zürich zu überweisen, unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdegegners bzw. der Gerichtskasse.

### E. 3

In der Folge legte die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich das Verfahren Geschäfts-Nr. PS250009-O an. Mangels Zuständigkeit schrieb sie dieses mit Beschluss vom 22. Januar 2025 am Register ab und überwies die Eingabe der Beschwerdeführerin samt den beigezogenen Akten (Geschäfts-Nr. CB240060-L) zuständigkeitshalber an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich zur weiteren Behandlung (act. 1). Diese eröffnete das vorliegende Verfahren.

### E. 3.1

Die Vorinstanz befasste sich im angefochtenen Beschluss mit der Kostenbeschwerde (act. 3 E. 3.4), mit dem Ausstandersuchen (act. 3 E. 3.1-3.2) sowie mit dem Antrag auf Akteneinsicht (act. 3 E. 3.3.). Angefochten ist lediglich der Entscheid betreffend Kostenbeschwerde (act. 2), weshalb im Folgenden nur darüber zu befinden ist. Die Vorinstanz erwog hierzu, der prozesserfahrenen Beschwerdeführerin sei bekannt, dass ein angeblich fehlerhafter Kostenentscheid des Beschwerdegegners selbständig nur mit Beschwerde beim Obergericht anfechtbar sei. Es sei auf die Beschwerde mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. Eine Weiterleitung an die zuständige Behörde sei

gesetzlich nicht vorgesehen (act. 3 E. 3.4).

### **E. 3.2**

Bis zum 31. Dezember 2024 enthielt die Zivilprozessordnung keine Bestimmung, welche die Gerichte verpflichtete, fälschlicherweise bei ihnen eingereichte Eingaben an die zuständige Instanz weiterzuleiten. Bereits in der Botschaft zur Zivilprozessordnung wurde festgehalten, dass bei fehlender Zuständigkeit zwecks Vermeidung der damit verbundenen Zusatzbelastung der Gerichte keine Prozessüberweisung von Amtes wegen von einem unzuständigen Gericht an das zuständige Gericht erfolge (vgl. BBl 2006 Botschaft ZPO S. 7277). Auch das Bundesgericht erwog in seinem Urteil vom 24. Januar 2022, dass eine Weiterleitungspflicht entgegen dem Vorschlag der Expertenkommission nicht zum Gesetz geworden sei (5A\_998/2021 E. 2). Einige Lehrmeinungen gingen ebenfalls von einer fehlenden Weiterleitungspflicht aus (SHK ZPO Kommentar-Schleiffer Marais Prisca, Art. 63 N 5; OFK ZPO-Morf, Art. 63 N 4; DIKE Kommentar ZPO-Müller-Chen, Art. 63 N 19). In der Lehre und Rechtsprechung wurde indes teilweise auch die Ansicht vertreten, eine Weiterleitungspflicht leite sich aus der analogen Anwendung von Art. 48 Abs. 3 BGG ab (BSK-Infanger, Art. 63 N 1; BGE 140 III 636 E. 3.2 und 3.6). Das Bundesgericht beschränkte die Weiterleitungspflicht in seinem Entscheid

- 5 - BGE 140 III 636 jedoch auf den iudex a quo (auf das den Entscheid fällende Gericht) und verneinte sie in Bezug auf andere Instanzen, bei welchen das Rechtsmittel fälschlicherweise eingereicht wurde (gleichermassen ZK ZPO- Sutter-Somm/Hedinger, Art. 63 N 8). Hinsichtlich der Frage der Weiterleitungspflicht bestand in Lehre und Rechtsprechung demnach keine umfassende Einigkeit. Per 1. Januar 2025 wurde in Art. 143 Abs. 1bis ZPO eine Weiterleitungspflicht eingeführt für Fälle, in denen die Eingabe fristgerecht, aber irrtümlich bei einem unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht wurde. Diese Bestimmung kommt vorliegend indes nicht zum Tragen, da sie erst nach Ergehen des angefochtenen Beschlusses in Kraft trat.

### **E. 3.3**

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Vorinstanz mit ihrem Standpunkt, der Beschwerdeführerin sei der Rechtsmittelweg bekannt gewesen und eine Weiterleitung des Rechtsmittels sei gesetzlich nicht vorgesehen (act. 3 E. 3.4), keine aufsichtsrechtlich relevante Pflichtverletzung begangen hat. Eine gesetzlich vorgesehene Verpflichtung zur Weiterleitung der Eingabe existierte im Zeitpunkt der Entscheidfällung nicht und bestand zumindest nach einem Teil der Lehre und nach der bundesgerichtlichen Praxis auch nicht aufgrund eines allgemeinen Verfahrensgrundsatzes. 4. Die Beschwerdeführerin rügt weiter, der Beschwerdegegner hätte die Quittung vom 30. Mai 2024 über Fr. 92.- mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen müssen (act. 2). Die Beschwerdeführerin verkennt, dass es sich beim massgeblichen Dokument lediglich um eine Quittung handelt, d.h. um eine Bescheinigung, mit der der Erhalt des darauf aufgeführten Betrages durch den Beschwerdegegner bestätigt wird. Diese war als solche nicht anfechtbar. Eine Rechtsmittelbelehrung enthielt die Quittung zu Recht nicht. Ein aufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten ist nicht erkennbar.

### **E. 4**

Nach § 83 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) bzw. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 ZPO stellt die Rechtsmittelinstanz die Aufsichtsbeschwerde der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, die Beschwerde sei sofort

unzulässig oder unbegründet. Da dies – wie

- 3 - im Folgenden zu zeigen sein wird – der Fall ist, kann auf das Einholen einer Stellungnahme des Beschwerdegegners verzichtet werden. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nachfolgend einzugehen, soweit dies unter Hinweis auf § 83 Abs. 3 GOG notwendig erscheint.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht zu überzeugen vermögen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

- 6 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.